# **Schriftenreihe**

7

2001

LANA

Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

Herausgegeben vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt LANA Geschäftsstelle, Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg

# Schriftenreihe

7

2001

LANA

Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

## **Vorwort**

Bereits 1995 befasste sich die LANA mit ökologischen Verbundsystemen in der Raumordnung. Im Rahmen dieser Thematik wurden auch bereits Mindestinhalte der flächendeckenden überörtlichen Landschaftsplanung und ihre Umsetzung in die Programme und Pläne der Raumordnung diskutiert.

Auf ihrer 71. Sitzung am 11./12. September 1997 nahm die LANA-Vollversammlung das vom ständigen LANA-Ausschuss "Landschaftsplanung" vorgelegte Papier über "Mindestinhalte der flächendeckenden überörtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan) und ihre Umsetzung in die Programme und Pläne der Raumordnung" zustimmend zur Kenntnis.

Die LANA regte daraufhin eine gemeinsame Erörterung und Abstimmung über die Umsetzung dieser Inhalte in regionale Programme und Pläne der Raumordnung im Rahmen einer ad-hoc-Arbeitsgruppe MKRO/LANA an.

Die 27. MKRO am 04. Juni 1998 nahm die Anregung der LANA auf und bat den Hauptausschuss der MKRO für diese Gespräche eine Arbeitsgruppe zu bilden. Ende 1998/Anfang 1999 schließlich nahm die gemeinsame MKRO/LANA-Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit auf und legte das in dieser Schriftenreihe nunmehr veröffentlichte Papier über die Mindestinhalte der flächendeckenden überörtlichen Landschaftsplanung vor.

Nachdem die LANA bereits Mindestanforderungen an die Inhalte der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung bekannt gemacht hat, liegen nunmehr auch klar definierte und damit nachprüfbare Mindestinhalte der überörtlichen Landschaftsplanung, des Landschaftsrahmenplanes, und deren Einbindung in die Programme und Pläne der Raumordnung vor.

Mit dem jetzt vorliegenden Papier wird den Entscheidungsträgern eine Bewertungsund Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben, mit der Sie insbesondere den gesteigerten Anforderungen bei der Integration der Anforderungen des NATURA 2000-Netzes in der Landschaftsplanung und ihrer Umsetzung begegnen können.

Wegen des unmittelbaren thematischen Zusammenhangs enthält diese Schrift ebenfalls das Strategiepapier der LANA für die Umsetzung eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems.

Peter Wenzel LANA-Vorsitzender

ln	halt	sverzeichnis	
A	Mindestinhalte der flächendeckenden überörtlichen Landschaftsplanung		
I.	Vorbemerkung		7
II.	Inhalte und Aussagen des Landschaftsrahmenplanes		
	1. 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Grundlagenteil Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope Landschaftsbild, Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung Boden Wasser Klima/Luft	9 9 10 10 10
	2.	Leitbild/Zielkonzept	11
	3.1.2 3.1.3 3.1.4	Umsetzung der Leitbilder/Zielkonzepte (Entwicklungsteil) Bereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope Landschaftsbild, Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung Boden Grund- und Oberflächenwasser	13 13 13 14 14 14
	3.1.5	Klima/Luft Anforderungen an andere Nutzungen	14
III.	Umse	etzung des Landschaftsrahmenplanes mit Hilfe der Raumordnung	15
<ul> <li>IV. Wirkungen der Landschaftsrahmenplanung auf die Bauleitplanung und Fachplanungen</li> <li>B Strategie für die Umsetzung eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems</li> </ul>			16
	1. Z	iel	19
	2. S	truktur und Elemente ökologischer Verbundsysteme	20
	3. Ü	berörtliche Landschaftsplanung und ökologische Verbundsysteme	22
	4. U	msetzung der ökologischen Verbundsysteme	22
	5. Z	usammenwirken der Länder	23

# Mindestinhalte der flächendeckenden überörtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan)\* und ihre Umsetzung in die Programme und Pläne der Raumordnung

# I. Vorbemerkung

Eine Naturschutzpolitik, die auf einen ganzheitlichen Schutz und eine flächendeckende Entwicklung von Natur und Landschaft ausgerichtet ist, kann ihre Ziele nur durch ein stringentes System geeigneter Instrumente umsetzen.

Zentrales planerisches Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Landschaftsplanung gemäß §§ 5, 6 und 7 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Ländernaturschutzgesetze. Die Landschaftsplanung ist danach auf der Ebene des Landes, der Region und des Kreises bzw. der Stadt oder Gemeinde als Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan oder als Landschafts- bzw. Grünordnungsplan zu vollziehen (Abbildung).

Nachdem die LANA die Mindestanforderungen an die Inhalte der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung bekannt gemacht hat, sieht sie es als erforderlich an, auch die Mindestinhalte der überörtlichen Landschaftsplanung, des Landschaftsrahmenplanes, und deren Einbindung in die Programme und Pläne der Raumordnung sowie deren Wirkung auf die örtliche Ebene darzulegen.

Die fachlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes leiten sich wie die des örtlichen Landschaftsplanes aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. §§ 1 und 2 BNatSchG sowie ergänzender Vorschriften der Ländernaturschutzgesetze ab. Aufgabe der überörtlichen Landschaftsplanung ist es demnach auf der Grundlage des Landschaftsprogramms die regionalen Ziele und Grundsätze konzeptionell und umsetzungsorientiert als Leitbilder und Leitlinien, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Karte und Text festzulegen. Damit soll auch auf dieser Ebene die Fachgrundlage geschaffen werden um eine langfristige und umfassende Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Natur und Landschaft durchzusetzen.

<sup>\*</sup> mit Ausnahme der Stadtstaaten und kreisfreien Städte einiger Länder

Der Landschaftsrahmenplan hat auf der Grundlage der Darstellung

- des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft.
- und der konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Erfordernisse und Maßnahmen im besiedelten und unbesiedelten Bereich darzustellen, die
  - 1. dem Schutz, der Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten im Sinne der §§ 12 ff. BNatSchG,
  - 2. dem Schutz und der Verbesserung der Qualität und der Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
  - 3. der Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,

dienen.

Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert und ergänzt somit auch das landesweite Biotopverbundsystem, trifft Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die der Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes dienen, und trägt insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen bei.

Dazu bedarf es entsprechender Kenntnisse und Informationen über den Zustand der Biotope, der Tier- und Pflanzenwelt und der Ressourcen Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie der auf sie wirkenden Einflüsse durch Emissionen und konkrete Beeinträchtigungen durch das Mit- und Nebeneinander der verschienenen Raumnutzungen.

Der Landschaftsrahmenplan wirkt in seinen Aussagen als

- Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege,
- Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung/Regionalplanung und
- Beitrag zu anderen Fachplanungen.

Sie dienen gleichzeitig als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen.

# II. Inhalte und Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

Wie beim örtlichen Landschaftsplan hat auch beim Landschaftsrahmenplan vor der Darstellung der Entwicklungsziele für Natur und Landschaft eine Bestandsaufnahme mit einer Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft zu erfolgen.

Dabei entsprechen die Inhalte der Bestandsaufnahme grundsätzlich denen, die auch für den flächendeckenden örtlichen Landschaftsplan als Mindestinhalte von der LANA gefordert werden. Die Spezifika der Naturausstattung des Planungsraumes und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie der Maßstab, der durch das Planungsrecht des Landes vorgegeben ist, bestimmen die Schwerpunkte, die Tiefe und den Detaillierungsgrad, in der die Grundlagen für den Landschaftsrahmenplan zu erheben sind. Aus einer solchen, ebenengerechten Darstellung soll ein in sich schlüssiges Plankonzept für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene abgeleitet und ein Beitrag zur Lösung von Nutzungskonflikten geleistet werden.

# 1. Grundlagenteil

Nach einer allgemeinen Erläuterung des Planungsraumes und der Darlegung fachlicher Vorgaben, insbesondere des Landschaftsprogramms, sind folgende Darstellungen und Bewertungen des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft sowie voraussehbarer Änderungen erforderlich, soweit sie überörtlich bedeutsam und im jeweiligen Planungsmaßstab darstellbar sind:

### 1.1 Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope

- Darstellung der nach Naturschutzrecht besonders zu schützenden und geschützten Lebensräume, einschließlich der nach § 20 c BNatSchG geschützten Biotope,
- Darstellung von schutzwürdigen Lebensräumen aufgrund internationaler Abkommen, EU-rechtlicher Verpflichtungen oder landesweiter Vorgaben,
- Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für einzelne gefährdete Arten bzw. Lebensgemeinschaften,

 Darstellung von beeinträchtigten bzw. gefährdeten Lebensräumen, denen für den Arten- und Biotopschutz als Einzelstandorte oder im Rahmen der Biotopvernetzung regionale Bedeutung zukommt.

#### 1.2 Landschaftsbild, Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung

- Darstellung von Landschaftsräumen mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch aufgrund landschaftsprägender oder kulturhistorisch charakteristischer Nutzungen, Strukturen und Landschaftsbestandteile,
- Darstellung von Bereichen, die aufgrund ihrer Ausprägung und Lage für die landschaftsbezogene naturverträgliche Erholung geeignet sind,
- Darstellung von Räumen, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit beeinträchtigt oder gefährdet sind, aber zum Zwecke des Landschaftserlebens und der landschaftsbezogenen Erholung wiederhergestellt werden können.

#### 1.3 Boden

- Darstellung von Bereichen mit schutzwürdigen Bodenfunktionen und Bodenausprägungen (wie z. B. kulturhistorisch bedeutsame Böden, seltene oder nährstoffarme Böden),
- Darstellung von Bereichen mit empfindlichen sowie beeinträchtigten und belasteten Böden (z. B. durch Erosion, Zersetzung, Schadstoffe).

#### 1.4 Wasser

- Darstellung der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Auenbereiche und Retentionsräume.
- Darstellung der naturnahen stehenden Gewässer,
- Darstellung der Bereiche mit hohem natürlichen Grundwasserstand,
- Darstellung der beeinträchtigten oder gefährdeten Gewässer- und Uferbereiche,
- Darstellung der für die Grundwasserbildung besonders bedeutsamen Bereiche,

- Darstellung der für Wasser- und Stoffretention besonders bedeutsamen Bereiche,
- Darstellung der Bereiche, in denen der Wasserhaushalt beeinträchtigt bzw. gefährdet ist (z. B. durch stoffliche Belastung, Versiegelung und Wasserentnahme).

#### 1.5 Klima/Luft

- Darstellung der für die Kaltluftentstehung und den Luftaustausch bedeutsamen Flächen,
- Darstellung der bioklimatisch/lufthygienisch sowie durch Lärm besonders belasteten bzw. gefährdeten Gebiete.

### 2. Leitbild/Zielkonzept

Die durch die fachgesetzlichen Ziele und Grundsätze bestimmte und in Nr. 1 dargelegte Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft ist wesentliche Grundlage für die Ableitung von Leitbildern und Leitlinien zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft im Landschaftsrahmenplan.

Leitbilder stellen für das Planungsgebiet und seine einzelnen Naturräume oder Landschaftseinheiten den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die Grundzüge der dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dar. Sie sind ein übergeordnetes Gesamtkonzept für die angestrebte Landschaftsentwicklung.

Leitbilder orientieren sich dabei an dem abiotischen, biotischen und ästhetischen Potential und der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung mit dem Einfluss der unterschiedlichsten Nutzungen herleiten.

Auch die Kenntnis über historische Landschaftszustände und die Entwicklung von der Natur- zur Kulturlandschaft des Planungsraumes ist wichtig für die Erarbeitung der Leitbilder.

Das Mosaik der Realnutzungen, die gliedernden Landschaftsbestandteile und die Kulturgüter als "gebaute Umwelt" bestimmen letztlich die reale Ausgangssituation des Raumes, die über den Landschaftsrahmenplan im Sinne des Naturschutzes weiter zu entwickeln ist.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die Leitbild-Erarbeitung ist die Kenntnis des standörtlichen Entwicklungspotentials.

Diese Darstellungen und Bewertungen

- des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft,
- der früheren Zustände und
- der standörtlich bedingten Entwicklungsmöglichkeiten

sind in Verbindung mit generellen fachlichen Leitlinien wie

- Erhalt aller wildlebenden Arten und ihrer Lebensgemeinschaften,
- Erhalt unersetzbarer Biotope,
- Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems,
- mindestens 10 15 % der Landesfläche als Vorranggebiet für den Naturschutz,
- Erhalt typischer Kulturlandschaften und ihrer ästhetischen Ausprägung,
- Nachhaltigkeit der Nutzung

und den sonstigen Entwicklungsvorstellungen für den Planungsraum (insbesondere der Raumordnung und Landesplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) zu einem, in einem überschaubaren Zeitraum realisierbaren Zielkonzept zu verarbeiten.

In diesem Zielkonzept sollen in Karte und Text dargestellt und begründet werden:

- alle Bereiche, die wegen ihrer aktuellen Bedeutung für Arten und Biotope, Landschaftsbild, Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung, Boden, Wasser, Klima, Luft zu sichern sind, einschließlich derjenigen Teilbereiche, in denen wegen vorhandener oder zu erwartender Beeinträchtigungen Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind,
- Bereiche mit aktuell geringer Bedeutung, in denen eine Neuentwicklung oder Wiederherstellung vorrangig ist, sei es
  - zur Pufferung, Vergrößerung, Vernetzung von Biotopen,
  - zur Schaffung eines repräsentativen Systems aller naturraumtypischen Biotope,
  - zur Entwicklung, Vergrößerung, Vernetzung von Lebensräumen gefährdeter Arten,
  - zur Neuschaffung von Landschaften hoher Vielfalt, Eigenart, Schönheit,
  - für Maßnahmen des Boden-, Gewässer- oder Klimaschutzes.

# 3. Umsetzung der Leitbilder/Zielkonzepte (Entwicklungsteil)

Abgeleitet aus den Leitbildern und Leitlinien einer sich ganzheitlich verstehenden Naturschutzpolitik sind im Landschaftsrahmenplan demnach Aussagen zu treffen, die in Text und Karte die Flächenansprüche des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen und begründen, Forderungen zur Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen stellen und Vorschläge für nachhaltige Nutzungsformen sowie für Optimierungsmaßnahmen auf der gesamten Fläche unterbreiten.

### 3.1 Bereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur

Darstellung der bereits ausgewiesenen Schutzgebiete gem. Abschnitt 4 BNatSchG sowie der noch auszuweisenden Gebiete, der geschützten Biotope gem. § 20 c BNatSchG und der Gebiete, die die Voraussetzungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfüllen.

### 3.1.1 Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope

- Darstellung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Schutz spezieller, in ihrem Bestand gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften,
- Darstellung der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche, die zur Vernetzung der Kernbereiche zu entwickeln sind,
- Forderungen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Schutzgebiete, Darstellung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

# 3.1.2 Landschaftsbild, Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung

- Darstellung der für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben besonders bedeutsamen oder besonders zu entwickelnden Bereiche; Vorschläge zur Verbesserung des Landschaftsbildes durch landschaftsbauliche Maßnahmen sowie durch die Beseitigung störender Anlagen,
- Darstellung der für die landschaftsbezogene Erholung besonders bedeutsamen oder besonders zu entwickelnden Bereiche (wie z. B. Naturparke und Grünzüge).

#### 3.1.3 **Boden**

 Darstellung der Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung bestimmter Bodenfunktionen.

#### 3.1.4 Grund- und Oberflächenwasser

- Darstellung der Bereiche zum Schutz des Grundwassers,
- Darstellung der zu schützenden Oberflächengewässer, einschließlich der Auen,
- Darstellung der zu sanierenden bzw. zu renaturierenden Oberflächengewässer,
- Darstellung der für Wasser- und Stoffretention bedeutsamen Bereiche.

#### 3.1.5 Klima/Luft

- Darstellung der zu schützenden Bereiche für die Kaltluftentstehung und den Luftaustausch.
- Darstellung von Belastungsgebieten mit besonderem Sanierungserfordernis.

### 3.2 Anforderungen an andere Nutzungen

Abgeleitet aus der Bestandserfassung und der Zielkonzeption sowie unter Berücksichtigung der Regional-, Bauleit- und Fachplanungen sind im Landschaftsrahmenplan zur Erreichung der Leitbilder flächendeckend die erforderlichen Anforderungen an die bestehenden und geplanten Nutzungen` zu formulieren, die dem Arten- und Biotopschutz, dem Landschaftsbild und der Erholung sowie den Naturhaushaltsfunktionen dienen. Dazu sind Bereiche abzugrenzen, für die der Landschaftsrahmenplan solche speziellen textlichen Entwicklungsziele zu formulieren hat.

Die nachhaltige Nutzung der Landschaft ist danach so zu gestalten, dass sie im Sinne einer Einheit von Nutzung und Schutz flächendeckend dem biotischen, abiotischen und ästhetischen Ressourcenschutz gleichermaßen gerecht wird. Ziel ist es konkretes Handeln der einzelnen Nutzer zu veranlassen. Die regionalspezifische Ausgestaltung solcher Anforderungen an die verschiedenen Nutzungen ist eine wesentliche Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.

Die nachhaltige Nutzung der Landschaft hat über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus auch wichtigen anderen Aspekten des Umweltschutzes, der gesunden Ernährung, der Wohnumfeld- und Lebensumweltgestaltung zu dienen. Sie ist somit ein übergeordnetes, globales Anliegen der Gesellschaft, das Naturschutzfunktionen mit zu transportieren hat, andererseits durch den Naturschutz mit ausgefüllt werden muss.

Vorstellungen zur Umsetzung des Zielkonzeptes durch Nutzergruppen oder andere Fachverwaltungen sind insbesondere für die Bereiche Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung/Tourismus, Bodenabbau, ergänzt durch weitere im Plangebiet relevante Nutzungen, zu erarbeiten.

Dabei sind räumlich konkrete Maßnahmen sowie die Umsetzung unterstützende rechtliche, instrumentelle, finanzielle oder organisatorische Möglichkeiten zu benennen. Auf Prioritäten ist hinzuweisen.

# III. Umsetzung des Landschaftsrahmenplanes mit Hilfe der Raumordnung

Der Landschaftsrahmenplan ist so aufzubereiten, dass die dargelegten raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften der Länder in die regionalen Pläne gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgenommen werden können und als Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Bauleit- und Fachplanung Bindungswirkung entfalten.

In den regionalen Raumordnungsplänen/Regionalplänen sollen insbesondere folgende Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (aus Bewertungskarte, Zielkonzeptkarte und Schutzgebietskarte) als Festlegungen enthälten sein, soweit sie als Grundsätze und Ziele unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gesichert werden können:

- nach Naturschutzrecht bestehende und geplante Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke, flächenhafte Naturdenkmale sowie § 20 c Biotope,
- aufgrund internationaler Abkommen/internationalen Rechts geschützte Gebiete,
- Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung,

- weitere Gebiete mit zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Funktionen für Arten und Biotope,
- Gebiete mit attraktiven Landschaftsbildern und wichtigen Funktionen für Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima, Luft).

Die Integration der zu sichernden, zu verbessernden und zu entwickelnden Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan wird erleichtert durch eine Orientierung der Landschaftsrahmenplan-Kategorien an den jeweils landesspezifischen Kategorien für die Raumordnungspläne in Karte und Text.

Über solche speziellen Ausweisungen und Darstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus sind die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes auch bei der Festlegung nutzungsorientierter Darstellungen im Sinne der Sicherung der Naturschutzfunktionen auf der ganzen Fläche sowie einer Minimierung von Nutzungskonflikten zu berücksichtigen und insoweit in die textlichen Darstellungen aufzunehmen. Das gilt für den Arten- und Biotopschutz und den Schutz von Boden, Wasser, Klima, Luft sowie für die Sicherung des Landschaftsbildes in gleichem Maße (Regionale Umweltqualitätsziele).

Insoweit gehen Darlegungen der Landschaftsrahmenplanung als regionale Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Form von kartographischen und textlichen Festlegungen in die Regionalplanung ein.

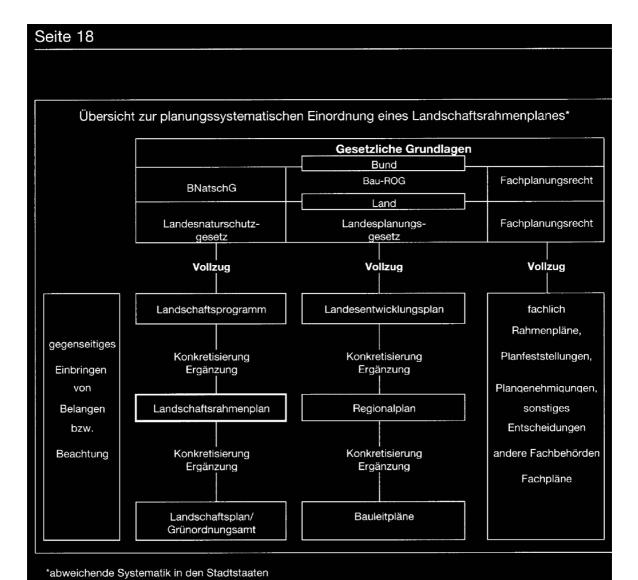
# IV. Wirkungen der Landschaftsrahmenplanung auf die Bauleitplanung und Fachplanungen

Mit der Aufnahme in die Regionalplanung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für andere Planungen wirksam. Die Raumordnung wirkt damit auch auf die Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege hin.

Die weitergehenden, überschießenden Darlegungen des Landschaftsrahmenplanes sollen durch seine breite Bekanntmachung und Bereitstellung darüber hinaus als Hinweise für die Darstellungen und Festsetzungen anderer Planwerke herangezogen werden. Die Landschaftsrahmenplanung wirkt insoweit wie ein regionaler Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber allen Behörden, die räumlich wirksame Entscheidungen treffen. Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind möglichst nach den inhaltlichen und räumlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zu konzipieren.

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes sollen deshalb auch so aufbereitet werden, dass sie von der Bauleitplanung und den Fachplanungen unmittelbar als verwertbare Darlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt bzw. übernommen werden können. Damit können über die zu beachtenden behördenverbindlichen Festlegungen der Regionalpläne hinaus bereits bei der Planentwicklung Naturschutzbelange als Entscheidungsgrundlage herangezogen und in die Abwägung einbezogen werden.

Der Landschaftsrahmenplan soll durch seine flächendeckende Aufarbeitung der Naturschutzbelange auf regionaler Ebene gleichfalls Vorgaben und Empfehlungen für die örtlichen Landschaftspläne geben und als Rahmen zur Festlegung räumlich konkreter Ziele, Darstellungen, Festsetzungen und Maßnahmen im Sinne der von der LANA geforderten Mindestinhalte für die örtliche Landschaftsplanung wirken. Dadurch soll er die naturschutzfachliche Verbindung der einzelnen Plangebiete bzw. Geltungsbereiche der Landschaftspläne über die landschaftsräumlichen und kommunal-administrativen Grenzen hinaus kleinräumig funktional im Sinne einer flächendeckenden Vernetzung gewährleisten.



# Strategie für die Umsetzung eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems

#### 1. Ziel

Mit dem Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung soll gemäß Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27.11.1992, mit der sich die Umweltministerkonferenz (UMK) am 24./25.11.1993 befasst hat, ein "wesentlicher Beitrag zur Sicherung und Entwicklung einer ausgewogenen Raumstruktur geleistet werden. Ausgehend von größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Fauna und Flora dienen sollen und raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich zu sichern sind, soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufgebaut werden. Der Flächenanspruch soll etwa 15 v. H. der nicht für Siedlungszwecke genutzten Flächen umfassen".

Ökologische Verbundsysteme sind wesentliche Voraussetzung für den Schutz und die Entwicklung des gesamten naturraumtypischen Biotop- und Arteninventars und damit zugleich auch für den Schutz des Bodens, des Wassers und des Klimas sowie für Naturerleben. Sie sind damit auch eine bedeutsame Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts.

Zentrales Element eines alle Naturraumpotentiale umfassenden ökologischen Verbundsystems ist das Biotopverbundsystems, das die Vorrangflächen des Naturschutzes umfasst. Deren Flächenanspruch hat die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) in ihren am 06.12.1991 verabschiedeten Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit mindestens 10 bis 15 v. H. der Landesfläche beziffert, wobei dieser Wert je nach Vielfalt der naturräumlichen Voraussetzungen auf regionaler Ebene überschritten, aber auch unterschritten werden kann.

Flächen mit besonderen Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen, die das Biotopverbundsystem ergänzen, sind in das ökologische Verbundsystem einzubeziehen.

Die Vorrangflächen des Naturschutzes sind je nach Schutzzweck bzw. räumlichen Leitbild des Naturschutzes der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder nach Naturschutzzielen zu bewirtschaften oder zu pflegen; die erforderlichen Flächen sind durch die Raumordnung zu sichern.

Für einen wirksamen Ökosystemschutz sind über die Sicherung der ökologischen Verbundsysteme hinaus auch Maßnahmen auf der Gesamtfläche erforderlich, die eine dauerhafte umweltgerechte Nutzung gewährleisten.

#### 2. Struktur und Elemente ökologischer Verbundsysteme

Ökologische Verbundsysteme bauen auf einem funktional zusammenhängenden Netz von Flächen mit Vorrang für den Naturschutz auf. Diese bilden das Biotopverbundsystem. Grundelemente für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope bzw. deren Restbestände sowie extensiv genutzte Kulturlandschaften. Darüber hinaus kommt den Fließgewässern und Auen eine besondere Bedeutung zu.

Zu den zentralen Bestandteilen eines Biotopverbundsystems zählen:

#### - Kernflächen.

die hochwertige Biotope und Biotopkomplexe umfassen. Es handelt sich dabei um entweder natürliche oder naturnah erhaltene Lebensräume oder extensiv genutzte, historisch entstandene Kulturlandschaften. In Landschaftsräumen, in denen derartige Kernflächen fehlen oder die die erforderliche Minimalgröße nicht erreichen, sollen geeignete Bereiche zu Kernflächen **entwickelt** werden.

#### - Verbindungsflächen,

die entwicklungsfähig sind und aufgrund ihrer Lage zwischen den Kernflächen sowie ihrer potentiellen Lebensraumqualität eine wichtige Bedeutung im Rahmen eines räumlichen Verbundes übernehmen können.

#### - Pufferflächen,

die vor allem der Minderung schädlicher Randeinwirkungen dienen. Pufferflächen sind vor allem dort erforderlich, wo die zu erhaltenden Kern- und Verbindungsflächen durch angrenzende Nutzungen gefährdet sind.

Die Ermittlung und Abgrenzung des zum Aufbau eines landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems benötigten Flächenumfangs sowie des vorhandenen Flächenpotentials erfolgt anhand einer Analyse und Bewertung der naturräumlichen Ausstattung, ermittelt durch

- Biotop- und Nutzungstypenkartierungen,
- Artenerfassungen,

- Biotopkartierungen,
- Erfassungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft.

Wichtige Elemente für das Biotopverbundsystem sind dabei – in Abhängigkeit von der Darstellung des jeweiligen Maßstabes – insbesondere

- rechtskräftig festgesetzte und geplante Nationalparke und Naturschutzgebiete (auf regionaler Ebene zusätzlich flächenhafte Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile sowie besonders geschützte Biotope),
- die schutzwürdigen Biotope nach den Ergebnissen der landesweiten Biotopkartierungen (auf regionaler Ebene Berücksichtigung der Ergebnisse ergänzender Biotopkartierungen),
- die aus landes- bzw. regionaler Sicht bedeutsamen Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- die Flächen der landesweiten bzw. regionalen Naturschutzprogramme, wie Grünland-, Moorschutz-, Fließgewässer- oder Waldnaturschutzprogramme,
- die Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung,
- die Bereiche der internationalen Flächenschutzkategorien, wie
- Kern- und Pflegezonen anerkannter und geplanter Biosphärenreservate,
- besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (IBA, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung),
- die nach der FFH-Richtlinie zu benennenden Gebiete.

Mindestens diese Bereiche sollen – soweit wie möglich – als Kernflächen im Biotopverbundsystem berücksichtigt werden.

Ökologische Verbundsysteme umfassen demnach

 den Gesamtbestand der aus landes- bzw. regionaler Sicht aktuell schutzwürdigen Bereiche (natürliche oder naturnahe, extensiv genutzte/bewirtschaftete Lebensräume),

- notwendige Entwicklungs- und Pufferflächen,
- Flächen mit besonderen Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen.

Damit kann ein repräsentatives System aller typischen Biotope der einzelnen Naturräume in ausreichender Größe und räumlicher Verteilung entwickelt werden.

Kleinflächige oder zu wenig gepufferte naturnahe bzw. extensiv genutzte Biotope können vergrößert oder gegen schädliche Umwelteinwirkungen gesichert werden.

Vernetzungssysteme für genetischen Austausch, Wanderung oder Verbreitung von Arten werden geschaffen, sei es in Form der unmittelbaren räumlichen Verbindung bzw. Durchgängigkeit, in Form von "Trittsteinen" oder in Form extensiver Landnutzungen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Sicherung der Naturgüter und eines vielfältigen, typischen und schönen Landschaftsbildes geleistet.

# 3. Überörtliche Landschaftsplanung und ökologische Verbundsysteme

Aufgabe der überörtlichen Landschaftsplanung ist es die Flächenansprüche und sonstigen Anforderungen an den Aufbau eines Biotopverbundsystems räumlich und inhaltlich in Text und Karte so darzustellen, dass sie neben einem Handlungskonzept für die Naturschutzverwaltung auch für eine Übernahme in die Programme und Pläne der Raumordnung und Landesplanung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft geeignet sind.

Auf Landesebene sollen die Flächenansprüche für ökologische Verbundsysteme in den Landschaftsprogrammen rahmensetzend mit einem Mindestumfang von 10 bis 15 v. H. der Landesfläche dargestellt werden.

In den Landschaftsrahmenplänen auf regionaler Ebene sind diese Vorgaben zu übernehmen, räumlich zu konkretisieren und um Vorrangflächen des Naturschutzes aus regionaler Sicht zu ergänzen.

# 4. Umsetzung der ökologischen Verbundsysteme

Durch Aufnahme von im Landschaftsprogramm und im Landschaftsrahmenplan dargestellten Flächen des Biotopverbundsystems in die Programme und Pläne der Raumordnung und Landesplanung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden die darauf bezogenen Schutz- und Entwicklungsziele des

Naturschutzes und der Landschaftspflege langfristig raumordnerisch gesichert. Aufgrund raumordnungsrechtlicher Bindungswirkungen sind hier auch ohne eine naturschutzrechtliche Sicherung solche Vorhaben bereits grundsätzlich nicht zulässig, die dieser Zweckbestimmung nicht Rechnung tragen.

Der kommunalen Landschaftsplanung wie auch der Bauleitplanung kommt für die Sicherung und Entwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems eine besondere Bedeutung zu. Hier werden die Flächenansprüche des Biotopverbundsystems umsetzungsorientiert aufbereitet bzw. umgesetzt. Die naturschutzrechtliche Sicherung auf der Grundlage des § 20 BNatSchG sowie der §§ 12 bis 18 BNatSchG und entsprechender Länderregelungen ermöglicht Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die auch dem Einzelnen gegenüber wirksam werden.

Auf größeren Teilflächen reicht die Sicherung des bestehenden Zustandes zur Umsetzung der Naturschutzziele nicht aus. Zur Verwirklichung der flächenhaften Ziele des Naturschutzes sollen hier bevorzugt privatrechtliche Möglichkeiten genutzt werden, z. B. der Ankauf von Flächen, um die notwendige dauerhafte Entwicklung sicherzustellen. Bei Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ist ebenfalls darauf zu achten, das sie möglichst nachhaltig wirken. Eine Konzentration der Förderprogramme auf die planerisch gesicherten Flächen des Biotopverbundsystems trägt diesem Ziel Rechnung. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit Kompensationsmaßnahmen, die aus nicht vermeidbaren Eingriffen resultieren, in den hierfür geeigneten Teilflächen des ökologischen Verbundsystems konzentriert durchgeführt werden.

Einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der flächenhaften Ziele des Naturschutzes kann darüber hinaus die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserwirtschaft leisten, wenn eine naturschonendere Ausrichtung dieser Nutzungen erfolgt und auf nicht durch Naturschutz gesicherten Flächen die stofflichen Belastungen von Natur und Landschaft generell verringert und innerhalb genutzter Flächen vorhandene Biotope und Kleinstrukturen erhalten werden.

#### 5. Zusammenwirken der Länder

Bei der planerischen Ausweisung der ökologischen Verbundsysteme auf landesund regionaler Ebene sollen die benachbarten Länder und Regionen dahingehend beteiligt werden, dass ein erforderlicher ökologischer Verbund über Landes- bzw. Regionsgrenzen hinweg gewährleistet wird. Hierzu ist es erforderlich, dass in allen Bundesländern nach den o. g. Kriterien auf landes- und

# Seite 24

regionaler Ebene in der Landschaftsplanung die Vorrangflächen des Naturschutzes ermittelt und in den entsprechenden Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung als Vorrangsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen werden und die MKRO eine entsprechende Ausfüllung des Orientierungsrahmens vornimmt.